



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT  
Pommernallee 4  
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 0  
FAX +49 30 18 681 10807

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs  
aus der Europäischen Union**

hier: Erweiterung des Anwendungsbereiches des  
§ 45 (Bund) TVöD - BT-V

Aktenzeichen: D5-31006/1#2

Berlin, 3. April 2019

Seite 1 von 2

Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (sog. Brexit) kann für Tarifbeschäftigte des Bundes mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit auch tarifrechtliche Auswirkungen haben. Der persönliche Geltungsbereich der tariflichen Sonderregelungen für Beschäftigte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind, knüpft nämlich u. a. an die Staatsangehörigkeit an. So gelten die Sonderregelungen des § 45 (Bund) TVöD-BT-V nur für Beschäftigte mit deutscher Staatsangehörigkeit (Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG) oder einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Nr. 1 Abs. 1 a. a. O.). Mit Vollzug des Austritts eines Mitgliedsstaates aus der Europäischen Union entfallen für die Beschäftigten mit entsprechender Staatsangehörigkeit daher beispielsweise die tariflichen Voraussetzungen zur Zahlung der Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften nach § 45 (Bund) Nr. 8 TVöD-BT-V. Im Beamtenbereich eröffnet das Dienstrecht die Möglichkeit, vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit Ausnahmen zuzulassen (siehe § 7 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBG, jeweils i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BBG). Im Interesse einer Gleichbehandlung der Beschäftigtengruppen erscheint daher eine übertarifliche Maßnahme angezeigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erkläre ich mich deswegen damit einverstanden, dass für Beschäftigte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind, der Geltungsbereich der Sonderregelungen des § 45 (Bund) TVöD-BT-V übertariflich auch auf folgende weitere Personengruppen erstreckt wird:

- a) Beschäftigte, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EFTA-Staat) besitzen.
- b) Beschäftigte, die die Voraussetzungen des § 45 (Bund) Nr. 1 TVöD-BT-V oder des vorstehenden Buchstaben a) nur deshalb nicht oder nicht mehr erfüllen, weil der betreffende Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aus der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgetreten ist. Voraussetzung ist, dass ein dringendes dienstliches Interesse dafür besteht; die Entscheidung darüber trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Hinweis:

*Buchstabe b) ist auch dann einschlägig, wenn z. B. Beschäftigte mit britischer Staatsangehörigkeit erst nach dem Vollzug des Brexit in den Bundesdienst eintreten und zu einer Auslandsdienststelle des Bundes entsandt werden.*

Die Mehrausgaben sind im jeweiligen Einzelplan zu erwirtschaften; zusätzliche finanzielle Mittel können dafür nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck